

Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Informatik vom 29. Juli 1981 in der Fassung der Änderungen vom 31. März 1982 und vom 18. Oktober 1982

Vom 11. September 1985

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 17. Juli 1985 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 2. September 1985, Az. III-814.118/22 erteilt. Die Ordnung wird in der Fassung dieser Änderung neu bekannt gemacht.

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Informatik bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Informatik erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fakultät für Informatik den akademischen Grad „Diplom-Informatiker“ (Dipl.-Inform.)

§ 3 Studiendauer und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (2) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung soll nach vier Fachsemestern beendet sein. Ist die Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, daß der Student die Nichtablegung der Diplom-Vorprüfung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft der Vorprüfungsausschuß.
- (4) Die Diplom-Hauptprüfung kann wahlweise in einem Abschnitt oder in mehreren Abschnitten abgelegt werden. Die Diplomarbeit soll vor dem letzten Abschnitt abgeschlossen sein.

§ 4 Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Durchführung der Diplomprüfung wird ein Vorprüfungsausschuß und ein Hauptprüfungsausschuß gebildet. Die Prüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Sie achten darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichten regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und geben Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(2) Jeder der beiden Ausschüsse besteht aus:
Drei Professoren, die als solche Beamte sind,
einem Hochschulassistenten oder wissenschaftlichen Mitarbeiter,
einem Studenten.

Die Mitglieder der ersten beiden Gruppen sowie je ein Stellvertreter in jeder Gruppe werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Der Student und sein Stellvertreter werden von den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrates auf ein Jahr gewählt.

(3) Von den Professoren, die als solche Beamte sind, ist einer Vorsitzender, ein weiterer ist sein Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende bestellt die bei den einzelnen Fachprüfungen mitwirkenden Prüfer sowie Beisitzer. Die Prüfer müssen in der Regel Professoren oder Privatdozenten sein. In Ausnahmefällen können auch Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrbeauftragte zu Prüfern bestellt werden, sofern sie eigenverantwortlich selbständig Lehrveranstaltungen durchgeführt haben.

Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können der Abnahme von Prüfungen beiwohnen.

I. Diplom-Vorprüfung

§ 5 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich bei dem Vorprüfungsausschuß zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Darstellung des Bildungsganges, die insbesondere darüber Auskunft gibt, welchen Prüfungen sich der Kandidat früher bereits unterzogen und zu welchen er sich schon einmal gemeldet hat;
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
3. das Studienbuch oder ein gleichwertiger Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums;
4. die folgenden Leistungsnachweise:
 - a) je ein Schein in Informatik I, Informatik II, Informatik III, Informatik IV,
 - b) ein Schein in Numerischer Mathematik,
 - c) ein Schein in Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik,
 - d) ein Schein in Analysis oder Linearer Algebra,
 - e) ein Proseminarschein.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Vorprüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Karlsruhe eingeschrieben gewesen sein. Der Vorprüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

(5) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Vorsitzenden des Vorprüfungsausschusses bekanntgegeben.

(6) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuß) über die Zulassung.

Die Zulassung kann auch dann ausgesprochen werden, wenn noch nicht alle Leistungsnachweise gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 4 vorliegen. In diesem Fall müssen die noch fehlenden Leistungsnachweise jedoch bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung nachgereicht werden.

Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat den Prüfungsanspruch verloren hat.

Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Er kann dagegen beim zentralen Prüfungsamt Einspruch erheben.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden grundsätzlich angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Vorprüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Teile von Diplom-Vorprüfungen und andere Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Hat ein Studierender an einer anderen Hochschule eine Vorprüfung endgültig nicht bestanden, so werden ihm seine dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt.

§ 7 Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die Fächer:
 1. Analysis,
 2. Lineare Algebra,
 3. Informatik,
 4. Technische Informatik,
 5. Ergänzungsfach.

Das Ergänzungsfach soll aus einem der folgenden Gebiete gewählt werden:

Mathematik
Natur- und Ingenieurwissenschaften
Betriebswirtschaftslehre

Für andere Ergänzungsfächer ist die Genehmigung des Vorprüfungsausschusses bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters einzuholen.

§ 8 Art der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen in Analysis, Linearer Algebra, Informatik und Technischer Informatik erfolgen schriftlich. Die Prüfung im Ergänzungsfach erfolgt je nach Wahl des Gebietes entweder schriftlich oder mündlich. Diese Bestimmung wird auf Studenten angewendet, die sich ab Sommersemester 1983 erstmals der Prüfung in Technischer Informatik unterziehen.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt etwa 30 Minuten. Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind durch einen Beisitzer in einer Niederschrift festzuhalten.

(3) Schriftliche Prüfungen in den einzelnen Fächern können in Teilprüfungen aufgeteilt werden. Diese dauern zwei bis drei Stunden. Eventuell erlaubte Hilfsmittel sind vier Wochen vorher durch Aushang bekanntzugeben.

(4) Studenten der Informatik können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 a – Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

§ 9 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = nicht ausreichend

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden.

Im Protokoll können zur differenzierten Bewertung ausreichender Leistungen durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 Zwischenwerte im Bereich von 1,0 bis 4,0 gebildet werden. Diese Noten sind bei der Berechnung der Gesamtnote zu verwenden. Zur Bewertung nicht ausreichender Leistungen dienen die Noten 4,7 oder 5,0."

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden sind.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bestanden.

(4) a) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

b) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

c) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

d) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann in jeweils den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Für die Wiederholungsprüfung gilt § 8 Abs. 1 bis 4 entsprechend.
- (3) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung statt, deren Ergebnis als Endnote gewertet wird.
- (4) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann der Rektor nach Anhörung des Vorprüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung zulassen.
- (5) Ist die Prüfung im Ergänzungsfach begonnen, so darf das gewählte Gebiet nicht mehr gewechselt werden.

§ 11 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Es wird vom Vorsitzenden des Vorprüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Ist die Vorprüfung endgültig nicht bestanden, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zu Vorprüfungen noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Hauptprüfung

§ 12 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist schriftlich beim Hauptprüfungsausschuß zu stellen.
- (2) Bezüglich Antragsform und Studiennachweisen gilt § 5 entsprechend. Als Leistungsnachweis sind vorzulegen:
 - a) ein Seminarschein und
 - b) ein Schein über eine Studienarbeit für Fortgeschrittene

Außerdem ist das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung in Informatik vorzulegen.
Im übrigen gilt § 5 entsprechend.

§ 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Hauptprüfung

- (1) Für die Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Hauptprüfung gilt § 6 entsprechend.
- (2) Diplom-Vorprüfungen in Informatik, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt hat, werden grundsätzlich anerkannt, soweit sie inhaltlich § 9 der Rahmenordnung für die Diplomprüfung in Informatik in der Fassung vom 1. Februar 1973 entsprechen.
- (3) Diplom-Vorprüfungen in Informatik, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgelegt hat, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. Andernfalls kann der Hauptprüfungsausschuß die Anerkennung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

§ 14 Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Praktische Informatik I
2. Praktische Informatik II
3. Theoretische Informatik
4. Technische Informatik
5. Ergänzungsfach

Die empfohlenen Ergänzungsfächer stammen aus den folgenden Anwendungsgebieten der Informatik:

Mathematik
Elektrotechnik
Prozeßrechentchnik
Angewandte Informatik
Wirtschaftswissenschaften

Nähere Einzelheiten erläutert der Studienplan.

Für andere Ergänzungsfächer ist rechtzeitig die Genehmigung des Hauptprüfungsausschusses einzuholen.

Die Prüfung im Ergänzungsfach wird entsprechend der Regelung der zuständigen Fakultät abgehalten.

(3) Eine Fachprüfung in einem Informatikfach kann in einem Teil oder in mehreren Teilen abgelegt werden. Jede Teilprüfung muß dann den Stoff von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden umfassen.

(4) Eine Fach- oder Teilprüfung in einem Informatikfach wird mündlich durchgeführt. In Fällen unvertretbar hohen Prüfungsaufwandes können Fach- oder Teilprüfungen auch schriftlich durchgeführt werden. Die Änderung der Prüfungsart wird mindestens ein halbes Jahr vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.

(5) Die Dauer der einzelnen Prüfungen in einem Informatikfach richtet sich nach dem Stoffumfang.

Mündliche Prüfungen dauern für Stoff im Umfang von

6-8 Semesterwochenstunden ca. 30 Min.

mehr als 8 Semesterwochenstunden ca. 60 Min.

Die Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind durch einen Beisitzer in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

Schriftliche Prüfungen dauern bei einem Stoffumfang

von 6-8 Semesterwochenstunden 90 Min.

bis 12 Semesterwochenstunden 180 Min.

Eventuell erlaubte Hilfsmittel für schriftliche Prüfungen sind vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekanntzugeben.

(6) Der Prüfungsplan muß in den Fächern Praktische Informatik I und Praktische Informatik II insgesamt Stoff im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden umfassen. In den Fächern Theoretische Informatik und Technische Informatik ist Stoff im Umfang von jeweils mindestens 12 Semesterwochenstunden, im Ergänzungsfach von mindestens 8 Semesterwochenstunden erforderlich.

(7) Der Prüfungsplan für eines der Fächer Theoretische oder Technische Informatik kann auf Stoff im Umfang von 6 Semesterwochenstunden beschränkt werden, wenn der Prüfungsumfang eines der anderen Informatikfächer zum Zweck der Vertiefung um 6 Semesterwochenstunden erweitert wird. Erfolgt die Vertiefung in Praktischer Informatik, so können diese 6 Stunden auf die beiden Fächer Praktische Informatik I

und Praktische Informatik II aufgeteilt werden. Die Kombination von Vertiefung im Fach Theoretische Informatik mit einem Ergänzungsfach aus der Mathematik ist nicht zulässig.

(8) Im Falle einer Vertiefung in Theoretischer Informatik oder Technischer Informatik sind im betreffenden Fach zwei Fachprüfungen mit getrennter Benotung abzulegen."

§ 15 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, eine Aufgabe aus dem gewählten Fachgebiet nach bekannten Verfahren und wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit wird von einem Professor oder Privatdozenten der Fakultät ausgegeben und betreut. Ausgabe und Betreuung können mit Genehmigung des Hauptprüfungsausschusses auch durch einen Professor oder Privatdozenten einer anderen Fakultät erfolgen, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einem Professor oder Privatdozenten der Fakultät für Informatik erfolgt. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

(3) Die Ausgabe der Diplomarbeit ist mit Themen- und Terminangaben dem Hauptprüfungsausschuß mitzuteilen.

(4) Der Kandidat hat einmal die Möglichkeit, ein an ihn ausgegebenes Thema für eine Diplomarbeit innerhalb einer Frist von drei Monaten unbenutzt zurückzugeben und ein anderes Thema zu erhalten.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Themenstellung soll diesem Zeitmaß angepaßt sein.

In begründeten Fällen kann der Hauptprüfungsausschuß die Frist nach Rücksprache mit dem Betreuer um drei Monate verlängern.

(6) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Betreuer abzuliefern, der diesen Vorgang zusammen mit der Bewertung dem Hauptprüfungsausschuß schriftlich mitteilt.

(2) Die Beurteilung der Diplomarbeit erfolgt durch den Betreuer und durch einen Professor oder Privatdozenten der Fakultät für Informatik. Weicht die zweite Beurteilung von der ersten ab, so entscheidet der Hauptprüfungsausschuß, ggf. unter Hinzuziehung eines weiteren Gutachters, über die endgültige Bewertung.

§ 17 Art der Prüfung (gestrichen)

§ 18 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 19 Bewertung der Leistungen der Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 9 entsprechend. Eine Fachprüfung, die in Teilprüfungen abgelegt wird, ist nur dann bestanden, wenn jede Teilprüfung bestanden ist.

(2) Wird eine Fachprüfung in Teilprüfungen abgelegt, so wird ihre Gesamtnote durch Mittelung aus den gewichteten Noten der Teilprüfungen gebildet.

Die Gewichtung erfolgt nach der Semesterwochenstundenzahl, die den Stoffumfang der betreffenden Teilprüfung festlegt.

(3) In die Berechnung des Notendurchschnitts für die gesamte Diplom-Hauptprüfung gehen die Noten für die einzel-

nen Fachprüfungen mit gleichem Gewicht ein. Die Diplomarbeit wird mit 25 % der Gesamtnote gewichtet.

(4) In Ausnahmefällen kann der Hauptprüfungsausschuß im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern unter Berücksichtigung aller vorliegenden Studienleistungen vom errechneten Durchschnitt um bis zu 0,2 Punkten zugunsten des Kandidaten abweichen.

(5) Wurde die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und hat der Kandidat entweder in allen Fachprüfungen die Note 1,0 oder in höchstens einer Fachprüfung die Note 1,3, sonst aber stets 1,0 erzielt, so kann der Hauptprüfungsausschuß im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.

§ 20 Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

(1) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Die Wiederholungsarbeit wird in jedem Fall von zwei Gutachtern nach § 15 Abs. 2 beurteilt. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht zulässig.

(2) Für die Wiederholung von Fachprüfungen oder Teilprüfungen gelten die §§ 10 und 14 entsprechend.

§ 21 Zeugnis

(1) Über eine bestandene Diplom-Hauptprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, welches das Thema der Diplomarbeit, die in den Prüfungsfächern und in der Diplomarbeit erzielten Noten sowie die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Hauptprüfungsausschusses sowie vom Dekan der Fakultät unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, mit dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält der Kandidat hierfür eine schriftliche Mitteilung. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Diplom

Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, das die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Als Datum des Diploms zählt der Tag, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Das Diplom wird vom Rektor der Universität und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 25 Einspruchsmöglichkeiten

Wird die ordnungsgemäße Durchführung einer Prüfung angezweifelt, so kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der zuständigen Kommission für Prüfungsangelegenheiten der Fakultät (§ 36 Abs. 3 Grundordnung) schriftlich Einspruch eingelegt werden. Entsprechendes gilt gegenüber Entscheidungen der Prüfungsausschüsse. Die Möglichkeit, Widerspruch nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen, bleibt hiervon unberührt.

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt in der geänderten Fassung am 1. Oktober 1985 in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung vom 29. Juli 1981 (K. u. U., S. 1220) in der Fassung der Änderungen vom 31. März 1982 (W. u. K., S. 189) und vom 18. Oktober 1982 (W. u. K., S. 594) außer Kraft.

(2) Für eine Übergangszeit können Kandidaten beantragen, daß bei Bildung der Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung die Fächer Praktische Informatik I und Praktische Informatik II hinsichtlich der Gewichtung als ein Prüfungsfach zu werten sind; die eingehende Note ergibt sich hierbei aus dem arithmetischen Mittel der in den Fächern Praktische Informatik I und Praktische Informatik II erzielten Noten. Der Antrag ist vor der letzten Teilprüfung, spätestens jedoch bis zum 30. September 1987 beim Diplom-Hauptprüfungsausschuß zu stellen.

(3) Studenten, die sich am 1. Oktober 1981 im sechsten oder einem höheren Fachsemester befanden, können ihre Diplom-Hauptprüfung auf Antrag nach der Prüfungsordnung vom 20. Juli 1973 (K. u. U., S. 1114) in der Fassung der Änderungen vom 7. Februar 1977 (K. u. U., S. 324) und 13. Juni 1978 (K. u. U., S. 1257) ablegen. Der Antrag ist bis spätestens zum 31. Dezember 1986 beim Diplom-Hauptprüfungsausschuß zu stellen.

§ 27 (gestrichen)

Karlsruhe, den 11. September 1985

Prof. Dr. H. Kunle, Rektor

W. u. K. 1985, S. 473

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

...the ... of ...

